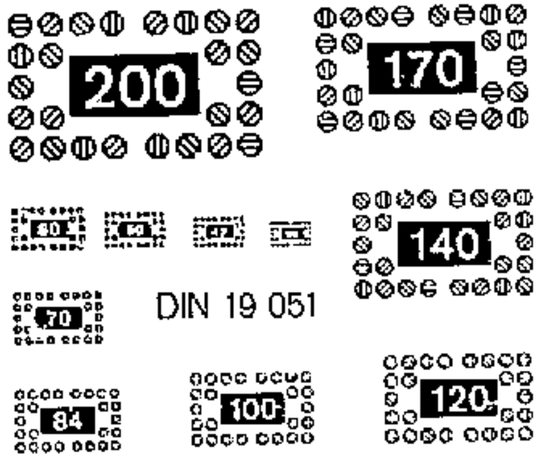

Statut

des

Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins

Zentral-Verband aller im Gartenbau und in der Blumen- und Kranzbinderei tätigen Personen

Berlin S. 42, Luisen-Ufer 1

A 97 - 00839

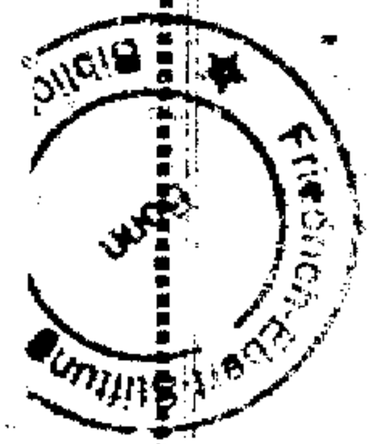

Gültig vom 1. Januar 1913.

Druck: Carl Hansen, Berlin N. 4, Chausseestr. 36

A 97 - 00839

Name, Sitz und Umfang des Verbandes.

§ 1.

Der Verband führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Gärtner-Verein" und hat seinen Sitz in Berlin. Sein Wirkungskreis erstreckt sich über das Deutsche Reich.

Zweck des Verbandes.

§ 2.

[1] Der Verband hat den Zweck, die geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder, auf Grund der für diesen Zweck in Frage kommenden Gesetze, zu wahren und zu fördern.

[2] Dieser Zweck soll erreicht werden:

a) durch Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen, durch Regelung der Arbeitszeit, der Lohnverhältnisse und durch möglichste Abschaffung des Kost- und Logiszwanges;

b) durch Aufklärung und Bildung der Mitglieder in fachlicher und allgemeiner Hinsicht, Pflege des geselligen Verkehrs und der Solidarität, durch Abhaltung regelmäßiger Versammlungen und Vorträge, Herausgabe einer den Mitgliedern unentgeltlich zu liefernden regelmäßig erscheinenden Zeitung u[nd] Unterhaltung von Bibliotheken;

c) durch Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in Streitigkeiten, die das Arbeitsverhältnis angehen und solchen, die sich auf das Unfall-, das Invaliden-, das Kranken- und das Privatangestellten-Versicherungsgesetz beziehen, sowie für Fälle, in die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten;

d) durch Regelung des Arbeitsnachweises und des Herbergswesens;

e) durch Einwirkung auf die Gesetzgebung zwecks Unterstellung der gesamten Gärtnerei bezw. des darin tätigen Personals unter die Reichsgewerbeordnung;

f) durch Veranstaltung von statistischen Erhebungen über die Lage der Berufsangehörigen;

g) ferner gewährt der Verband Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit, Streiks, Maßregelungen, Krankheit und Umzügen, auf Reisen und in Not- und Sterbefällen.

Mitgliedschaft.

§ 3.

[1] Dem Verbande kann jede im Gartenbau und in der Binderei gegen Lohn und Gehalt tätige Person, die die festgesetzten Statuten und Bestimmungen für sich als rechtsverbindlich anerkennt, beitreten.

[2] Die Beitrittserklärung wird in den örtlichen Verwaltungsstellen durch den Vorstand bezw. Vertrauensmann entgegengenommen. Außerhalb des Bezirks dieser Verwaltungsstellen ist die Beitrittserklärung an den Hauptvorstand zu senden.

[3] Die Aufnahme erfolgt gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes von 50 Pfg. für männliche und 25 Pfg. für weibliche und jugendliche Mitglieder. Hierfür wird eine Mitgliedskarte und das Statut verabfolgt. Nach einem Jahre wird die Mitgliedskarte gegen ein Mitgliedsbuch umgetauscht. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Vereinsinteresse als zweckdienlich oder notwendig erscheint. Eine Beschwerde hiergegen kann beim Ausschuß und in letzter Instanz bei der Generalversammlung erhoben werden. Das Mitgliedsbuch ist und bleibt Eigentum des Verbandes.

[4] Im Wiedereintrittsfalle eines ausgeschlossenen Mitgliedes bleibt es den örtlichen Verwaltungen überlassen, ein höheres Eintrittsgeld zu erheben.

[5] Mitglieder von andern Zentralverbänden oder von ausländischen anerkannten Berufsorganisationen können, wenn sie ihre Beiträge bis zu ihrem Austritt bezw. ihrer Anmeldung entrichtet haben und sich innerhalb 4 Wochen wieder anmelden, ohne Eintrittsgeld beitreten. Ihre bisherige Mitgliedschaft wird angerechnet.

[6] Die Beiträge werden, sofern sie nicht höher sind, umgerechnet.

[7] Übergetretene Mitglieder haben Anrecht auf die Unterstützungseinrichtungen des „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins“:

a) von ausländischen Organisationen, wenn diese einen Gegenseitigkeitsvertrag mit dem A. D. G. V. abgeschlossen haben;
b) von deutschen Zentralverbänden, in Gemäßheit de bei diesen bestehenden Unterstützungseinrichtungen. Eine An- bezw. Aufrechnung ist nur für ununterbrochene Mitgliedschaft zulässig.

[8] Auch Lehrlinge können Mitglied werden. Sie zahlen einen Wochenbeitrag als Monatsbeitrag. Hierfür wird ihnen die Zeitung geliefert und steht ihnen die Bibliothek und Rechtsauskunft zur Verfügung. — Bei Beendigung der Lehrzeit werden die geleisteten Beiträge als Wochenbeiträge umgerechnet, und richtet sich nach diesen ein eventueller Unterstützungsanspruch.

Beitrag.

§ 4.

[1] Der Beitrag beträgt pro Mitglied und Woche:

in Klasse I	(für Gutsgärtner, Arbeiterinnen und jugendliche Mitglieder unter 17 Jahre) . .	20 Pfg.
„ „ II	(für Gutsgärtner und rückständige Lohngebiete)	35 „
„ „ III	. . . . .	50 „
„ „ IV	. . . . .	60 „

[2] Arbeiter und Arbeiterinnen, die nur während der Saison erwerbstätig sind, sind außer derselben beitragsfrei. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft, ebenso ruhen die Unterstützungsrechte. Mit Beginn der Saison und Beitragsleistung wird die Mitgliedschaft wieder fortgesetzt.

[3] Für rückständige Lohngebiete, sowie schwer organisierbare Branchen kann nur auf Vorschlag der Gauleitungen mit Zustimmung des Hauptvorstandes die I Beitragsklasse eingeführt werden.

[4] Zu diesen Grundbeiträgen sind von den ö lichen Verwaltungen noch mindestens 5 Pfg. Ortszuschlag zu erheben, doch darf der Beitrag einer Klas einschließlich des Ortszuschlages nicht den Grundbeitra der nächsten Klasse übersteigen.

[5] Die Erhöhung der Ortszuschläge, sowie auch der Eintritt in eine andre Beitragsklasse für eine Ortsverwaltung bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.

[6] Die Beiträge sind stets im voraus zu entrichten und werden im Mitgliedsbuche oder in der Mitgliedskarte durch entsprechende Marken quittiert.

[7] Für die II., III. und IV. Beitragsklasse kann der Hauptvorstand in besonderen Fällen Extrabeiträge erheben.

[8] Bei großen Arbeitskämpfen, für die die Unterstützung durch die Gesamtarbeiterschaft notwendig ist, sind die Unterstützungsgelder durch Extrabeiträge aufzubringen, nicht durch Sammellisten.

[9] Die Extrabeiträge werden durch besondere Marken im Mitgliedsbuch oder -Karte quittiert. Zur Leistung der Extrabeiträge und der Ortszuschläge ist jedes Mitglied verpflichtet, widrigenfalls seine Rechte in Verzug kommen.

[10] Geht ein Mitgliedsbuch oder eine Mitgliedskarte verloren, so stellt die Hauptverwaltung Ersatz aus, wofür 25 Pfg. zu zahlen sind.

§ 5.

[1] Von der Beitragsleistung können solche Mitglieder entbunden werden, die durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit über zwei Wochen erwerbslos sind. Für diese Zeit werden in die betreffenden Markenfächer Arbeitslosenmarken eingeklebt.

[2] Mehr als 20 Arbeitslosenmarken dürfen in einem Jahre nicht geklebt werden. Bei Mitgliedern, die länger als 20 Wochen erwerbslos sind, und keine Beiträge leisten, ruht die Mitgliedschaft.

§ 6.

[1] Zwecks richtiger An- und Abmeldung wird von den örtlichen Kassierern in der betreffenden Rubrik der Mitgliedskarte oder des Mitgliedsbuches ein Vermerk gemacht.

[2] Scheidet ein Mitglied wegen Wohnortswechsel rechtmäßig aus einem Zweigverein, so hat dieses, falls am Orte seines neuen Aufenthaltes eine Verwaltungsstelle besteht, sich dieser ohne weiteres wieder anzumelden. Ist in dem betreffenden Orte keine Verwal-

Bibliothek Friedrich-Ebert-Stiftung

tungsstelle, so hat das Mitglied sich bei der Hauptverwaltung oder der zuständigen Gauleitung anzumelden und wird dann dort Einzelmitglied.

[3] Einzelmitglieder entrichten ihre Beiträge an die Gauverwaltung, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

§ 7.

[1] Die Mitgliedschaft ruht während der Zeit militärischer Dienstleistungen, sowie während des Besuchs von Gartenbauschulen oder sonstiger Lehranstalten. Dies muß durch einen Vermerk in dem Mitgliedsbuch oder der -Karte von seiten des Orts- oder Hauptvorstandes eingetragen werden. Die Wiederanmeldung muß innerhalb vier Wochen erfolgen.

[2] Mitglieder, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, können von der Beitragsleistung entbunden werden. Besteht in dem betreffenden Lande eine zuständige Berufsorganisation, so ist es Pflicht der Mitglieder, dieser beizutreten.

Ende der Mitgliedschaft.

§ 8.

[1] Der freiwillige Austritt aus dem Verbande ist jederzeit gestattet, jedoch hat das betreffende Mitglied dieses dem Orts- bezw. Hauptvorstand schriftlich mitzuteilen.

[2] Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verband kann durch die Hauptverwaltung oder durch einen Versammlungsbeschluß der zuständigen Verwaltungsstelle erfolgen, wenn dasselbe:

1. ohne Stundung nachgesucht zu haben, länger als acht Wochen seine Beiträge schuldet; länger als dreizehn Wochen findet eine Stundung nicht statt;
2. sich wiederholt Verstöße gegen das Statut schuldig macht, bezw. sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die den Verbandsinteressen entgegenwirken;
3. den Anordnungen des Hauptvorstandes, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leistet;
4. Streikbruch, Veruntreuungen, Fälschungen und andre Verbrechen und Vergehen, denen eine gemeine Gesinnung zugrunde liegt, sich schuldig macht.

[3] Wird von einer Verwaltungsstelle ein Mitglied ausgeschlossen, so ist dieser Ausschluß sofort unter Angabe

der Gründe der Hauptverwaltung zur Genehmigung mitzuteilen.

[4] Bei Mitgliedern, die länger als 13 Wochen rückständig sind, bedarf es keines Versammlungs- oder Hauptvorstandsbeschlusses. Sie gelten ohne weiteres als ausgeschiedene Mitglieder.

[5] Dem Hauptvorstand steht das Recht zu, in Ausschlußangelegenheiten vorerst ein Schiedsgericht einzusetzen. Mitglieder, die ausgeschlossen worden sind, können innerhalb vier Wochen beim Hauptvorstand, nach Abweisung beim Ausschuß und in letzter Instanz bei der Verbands-Generalversammlung Beschwerde erheben.

[6] Solche nach Absatz 2, 3 und 4 ausgeschlossenen Mitglieder dürfen nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes wieder aufgenommen werden.

§ 9.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes wird der Fortbestand des Verbandes nicht berührt. Weder während der Mitgliedschaft noch nach dem Erlöschen derselben steht den einzelnen Mitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern ein Anspruch auf Teilung des Verbandsvermögens oder auf Ausantwortung eines Anteils an demselben zu, und zwar weder während des Bestehens noch nach der Auflösung des Verbandes. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches (betr. das Gesellschaftsrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen; der Fall des § 725 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Pfändung des Anteils eines Mitgliedes an dem Verbandsvermögen usw.) steht dem freiwilligen Ausscheiden gleich. Beiträge oder sonstige Leistungen, die während der Dauer der Mitgliedschaft fällig wurden, sind trotz deren Beendigung zu zahlen.

Leihbibliothek.

§ 10.

Nach sechsmonatlicher Mitgliedschaft stehen jedem Mitgliede kleinere Bücher und nach zwölfmonatlicher Mitgliedschaft auch größere Werke, soweit dieselben vorhanden oder nicht anderweitig verliehen sind, leihweise zur Verfügung. Verwaltungsstellen können entsprechend ihrer Stärke eine bestimmte Anzahl von Werken auf einmal leihen. Das Verleihen geschieht nach

einer vom Hauptvorstand zu erlassenden und für die Leihenden rechtsverbindlichen Ordnung.

Rechtsschutz.
§ 11.

[1] In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sowie solchen, die die Kranken-, Invaliditäts-, Unfall-, Hinterbliebenen- und Angestellten-Versicherung betreffen, ferner in Fällen, in denen ein Mitglied durch sein Eintreten für den Verband des Rechtsschutzes bedarf, kann dieser nach sechsmonatlicher Mitgliedschaft gewährt werden.

[2] Die Entstehung der Rechtsstreite, mit Ausnahme derjenigen, die durch Eintreten für den Verband entstehen, darf nicht vor dieser Zeit zurückliegen. Nur in besonderen Fällen ist die Gewährung vor Ablauf dieser Zeit zulässig.

[3] Bei Inanspruchnahme des Rechtsschutzes hat das betreffende Mitglied den wahren Sachverhalt eingehend schriftlich bei der Hauptverwaltung einzureichen. Mitglieder von Verwaltungsstellen müssen dieses Schriftstück vom Vorsitzenden derselben beglaubigen lassen.

[4] Ist der Streitfall aussichtslos, so wird der Rechtsschutz abgelehnt.

[5] Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn der im Genuß desselben Stehende gegen die Weisung des Vorstandes verstößt.

[6] Hat ein Mitglied Tatsachen verschwiegen, die die gänzliche oder teilweise Abweisung der Klage zur Folge hatten, so muß das Mitglied die Kosten selbst tragen. Rechtsschutz darf nur vom Hauptvorstand bewilligt werden, andernfalls die verantwortlichen Personen die Kosten selbst zu tragen haben.

Unterstützungen.
§ 12.

[1] Den Mitgliedern kann nach einer von der Generalversammlung oder vom Hauptvorstande unter Zustimmung des Ausschusses festzusetzenden Ordnung Reise-, Arbeitslosen-, Umzugs-, Kranken-, Not-, Streik-, Gemaßregelten-Unterstützung, sowie Sterbegeld gewährt werden.

[2] Die Unterstützungs-Ordnung kann vom Hauptvorstande unter Zustimmung des Ausschusses jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Die Unterstützungs-Ordnung ist eine Ergänzung des Statuts und für die Mitglieder verbindlich.

Arbeitsnachweis.
§ 13.

[1] Mitglieder erhalten durch die Arbeitsnachweise des Vereins die bei diesem gemeldete Arbeit kostenlos nachgewiesen. Mitgliedern, die eine durch Vermittlung eines Nachweises angenommene Arbeitsstelle ohne triftigen Grund nicht antreten, kann auf bestimmte Dauer die Benutzung des Nachweises und die Unterstützung entzogen werden. Bei Benutzung eines Nachweises hat sich das Mitglied den vom Hauptvorstand genehmigten Vorschriften des Nachweises zu unterwerfen.

[2] Die Errichtung und Unterhaltung der Arbeitsnachweise ist Sache der Gauverwaltungen in Verbindung mit den Ortsverwaltungen.

Örtliche Verwaltungen.
§ 14.

[1] Befinden sich an einem Orte mindestens sechs Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins, so können diese mit Genehmigung des Hauptvorstandes eine Zahlstelle bilden. Zahlstellen regeln ihre Verwaltung und ihren Verkehr mit der Hauptgeschäftsstelle durch einen Vertrauensmann, der vom Hauptvorstande bevollmächtigt wird.

[2] Mindestens zwölf Mitglieder bilden eine Verwaltungsstelle.

[3] Zahlstellen und Verwaltungsstellen in der Umgebung von Großstädten bilden eine Ortsverwaltung.

[4] Bezirke im Bereiche einer Ortsverwaltung dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gauvorstandes selbständig werden.

[5] Größere Verwaltungsstellen können nach Beratung und mit Zustimmung des Gauleiters für einzelne Branchen Sektionen einrichten. Sektionsversammlungen haben sich nur mit ihren Branchenangelegenheiten zu befassen.

[6] Für die Branche Privatgärtnerei besteht eine Reichssektion mit dem Namen: Deutsche Privatgärtner-Vereinigung.

§ 15.

[1] Die örtlichen Verwaltungsstellen werden geleitet von einer Vertretung des Hauptvorstandes, die aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen besteht, einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einem Kassierer, einem Schriftführer und einem oder drei Beisitzern.

[2] In jeder Verwaltungsstelle ernennt der Vorstand aus seiner Mitte einen Bevollmächtigten, der den Verkehr mit der Haupt- und der Gauleitung zu erledigen hat. Die Bestätigung der gewählten Vorstandsmitglieder unterliegt dem Hauptvorstand.

[3] Die Wahl von Ortsbeamten erfolgt nach Ausschreibung durch den Hauptvorstand durch die Mitglieder- resp. Delegiertenversammlung der Verwaltung mit absoluter Majorität. Die Gewählten müssen mindestens vier Jahre Mitglied sein und bedürfen der Bestätigung des Hauptvorstandes. Das Gehalt der Beamten trägt die Hauptkasse. Dem Hauptvorstand steht das Vorschlagsrecht zu.

[4] Die ständige Überwachung der Kassenführung wird in kleineren Zweigvereinen durch die Vorstandsmitglieder mit ausgeübt; größere Zweigvereine gesellen dem Vorstande noch zwei oder drei Revisoren bei.

§ 16.

[1] Die Revisoren sind verpflichtet, die Vierteljahrsabschlüsse des Kassierers auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und die an die Hauptverwaltung zu sendende Abrechnung zu beglaubigen. Sie sind befugt, außerdem zu jeder Zeit und unverhofft die Bücher und Kasse zu revidieren. Von dem Befund ist der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

[2] Finden sich Unregelmäßigkeiten, so sind die Revisoren verpflichtet, sofort Kasse und Bücher in Beschlag zu nehmen und dem Hauptvorstand davon Mitteilung zu machen. Die Revisoren sind für alle durch ihre Schuld entstandenen Fehlbeträge haftbar.

[3] Ein Revisor der örtlichen Verwaltung erhält am Quartalsschluß einen Nachweis über die am Orte vorhandenen Wertbestände.

§ 17.

Der Hauptvorstand ist berechtigt, Verbandsmitglieder oder auch Mitglieder andrer Gewerkschaften mit außerordentlicher Kontrolle der Verwaltungsstellen zu beauftragen, und sind derartigen Beauftragten sämtliche Bücher und Belege, sowie die vorhandenen Bestände jederzeit vorzulegen.

§ 18.

[1] Am Schlusse jedes Vierteljahres ist mit Hinzuziehung der Revisoren die Vierteljahresabrechnung vorzunehmen.

[2] Bis zum 15. des nächsten Monats spätestens sind sämtliche der Hauptkasse zukommenden Gelder an die letztere abzuführen und zwar:

1. von den Eintrittsgeldern 10 Pfg.,
2. von den regelmäßigen Wochenbeiträgen:

in Klasse I (20 Pfg.) = 15 Pfg.
„ „ II (35 „) = 30 „
„ „ III (50 „) = 40 „
„ „ IV (60 „) = 48 „

Verwaltungsstellen, in deren Bezirk Verbandsangestellte ihren Sitz haben, müssen pro Marke abführen in Klasse III = 45 Pfg., in Klasse IV = 53 Pfg. (Dafür übernimmt die Hauptkasse die Gehaltsleistung.)

[3] Alle sonstigen für die Hauptkasse vereinnahmten Gelder, wie für Extramarken, Kalender, Broschüren usw. werden an die Hauptkasse voll abgeführt.

[4] Die Ortskassenbestände sind der Hauptkasse zur Verwaltung zu überweisen. Diese hat jährlich Abrechnung zu leisten mit Hinzurechnung der Jahreszinsen.

§ 19.

Diejenigen Ortsvorstände, von denen bis zum 15. des betreffenden Monats Abrechnung und Geld für das verflossene Vierteljahr nicht an die Hauptkasse eingesandt sind, werden in geeigneter Weise davon in Kenntnis gesetzt; erfolgt hierauf bis zum letzten Tage des Monats die Rechnungslegung bezw. Geldsendung nicht, so werden dieselben in der Verbandszeitung gemahnt. Kommen dieselben dann in der vom Vorstand festgesetzten Zeit ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann der Hauptvorstand eine Beschlagnahme des örtlichen Verwaltungsinventars vornehmen.

§ 20.

Im Auflösungsfalle einer örtlichen Verwaltung wird sämtliches Inventar der Gauleitung, der vorhandene Kassenbestand der Hauptverwaltung zugestellt.

§ 21.

Alles weitere auf die örtlichen Verwaltungen Bezugnehmende regelt die im Anhang an das Statut befindliche Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung oder vom Hauptvorstand aufgestellt wird.

Gauverwaltungen.

§ 22.

[1] Die örtlichen Verwaltungen des Verbandes werden nach Maßgabe der geographischen Lage untereinander zu Gauen zusammengefaßt. Die Aufgabe der Gauleitungen ist, die für die gemeinsame Agitation und die Verwirklichung des Verbandsprogramms notwendigen Arbeiten zu erledigen. Die Abgrenzung der Gaue erfolgt durch die Generalversammlung oder durch den Hauptvorstand.

[2] Zu einem Gau gehören alle in seinem Wirkungskreise bestehenden Verwaltungsstellen und Einzelmitglieder.

§ 23.

[1] Die Kosten für die Gauleitung trägt die Hauptkasse.

[2] Die Gauleiter haben vierteljährlich an die Hauptkasse abzurechnen und monatlich einen Tätigkeitsbericht an die Hauptverwaltung zu erstatten.

[3] Größere Agitationsarbeiten bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.

§ 24.

[1] Die Gauleitung besteht aus fünf bis sieben Personen. Die Art der Wahl bleibt den einzelnen Gauen überlassen, jedoch sollen die Kollegen, die in die Leitung gewählt werden, an dem Orte oder dessen Umgebung ihren Wohnsitz haben, der als Sitz des Gaues bestimmt ist.

[2] Die Gauleitung hat die Verpflichtung, die Anordnungen des Hauptvorstandes auszuführen und über alle wichtigen Vorkommnisse Bericht zu erstatten.

[3] Die angestellten Gauleiter werden auf den Generalversammlungen des Verbandes gewählt. Das Gehalt trägt die Hauptkasse.

[4] Neuwahlen von Gauleitern innerhalb der Geschäftsperiode erfolgen durch Hauptvorstand und Gauleitung.

§ 25.

[1] Bei besonders wichtigen Anlässen finden Gaukonferenzen statt.

[2] Stimmberechtigt sind hier die Delegierten der einzelnen Verwaltungen, die sich durch ein Mandat ausweisen müssen. Für diese Delegiertenwahl gilt folgender Wahlmodus: Bis zu hundert Mitglieder je ein Delegierter, für jedes weitere hundert Mitglieder ein weiterer Delegierter.

[3] Die Delegierten erhalten die Fahrt III. Klasse und Tagesspesen vergütet.

[4] Alle aus vorstehendem nicht ersichtlichen Einzelheiten, in Beziehung auf die Organisation und andre Obliegenheiten, soweit solche nicht durch das Hauptstatut und sonstige einschlägige Bestimmungen ihre Erledigung finden, werden durch Beschlüsse der Konferenzen geregelt.

Der Hauptvorstand.

§ 26.

[1] Der Hauptvorstand besteht aus sieben Personen, nämlich dem ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Redakteur als Beisitzer und weiteren drei Beisitzern.

[2] Die Hauptvorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Berliner Vorortbahnverkehrs haben.

[3] Die Wahl der Hauptvorstandsmitglieder erfolgt vermittels Stimmzettel und absoluter Mehrheit durch die Generalversammlung.

[4] Scheiden im Laufe der Wahlperiode ein oder mehrere Hauptvorstandsmitglieder aus, oder sind dieselben dauernd verhindert, ihre Amtsgeschäfte wahrzunehmen, so erfolgt die Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer durch die Delegiertenversammlung der Ortsverwaltung Groß-Berlin. Ergänzungswahlen von Verbandsbeamten der Hauptverwaltung nimmt der Hauptvorstand gemeinsam mit dem Ausschuß vor.

[5] Die Vertretung nach innen und außen, desgleichen die Besorgung aller Angelegenheiten, welche nicht durch

dieses Statut den andern Organen vorbehalten worden sind, erfolgt durch den Hauptvorstand.

[6] Der Hauptvorstand hat alle den Verband betreffenden Verträge abzuschließen und faßt über Verwaltungs- und andre Verbandsangelegenheiten auf Grund dieses Statuts selbständig Beschluß. Statutenänderungen, welche evtl. behördlicherseits verlangt werden, können vom Hauptvorstande selbständig vorgenommen werden.

[7] Die Hauptvorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

[8] Die Hauptvorstandsmitglieder, die Revisoren der Hauptkasse und die Mitglieder des Ausschusses müssen mindestens vier Jahre gewerkschaftlich organisiert sein.

§ 27.

Bei Vorbereitungen von Lohnbewegungen und Streiks, sowie bei Maßnahmen von drohenden Aussperrungen, desgleichen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern, hat der Hauptvorstand das Recht, einen Vertreter zu entsenden.

Der Ausschuß.

§ 28.

[1] Der Ausschuß besteht aus drei Personen. Den Sitz desselben bestimmt die jeweilige Generalversammlung, die auch den Vorsitzenden des Ausschusses wählt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt durch die Mitgliederversammlung der betreffenden Verwaltung oder, wenn in derselben das Delegiertensystem besteht, durch die Delegiertenversammlung.

[2] Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit des Hauptvorstandes zu überwachen und die über diesen einlaufenden Beschwerden zu prüfen; desgleichen Beschwerden über die Zeitung, über die der Beschwerdeführer mit dem Hauptvorstand eine Einigung nicht erzielen konnte.

[3] Gelingt es dem Ausschuß nicht, Beschwerden über den Hauptvorstand auszugleichen, so müssen die Beschwerden mit den Ergebnissen zur Untersuchung der nächsten Generalversammlung vorgelegt werden.

[4] Dem Ausschuß obliegt, in Gemeinschaft mit dem Hauptvorstand über besonders wichtige Fragen zu entscheiden bezw. eine Urabstimmung darüber herbeizuführen.

[5] Im übrigen soll der Ausschuß mit dem Hauptvorstande ständig in Fühlung bleiben, und sollen beide Körperschaften sich über neu auftretende taktische und prinzipielle Fragen miteinander verständigen.

[6] Der Ausschuß fungiert auch als Beschwerdeinstanz über Differenzen innerhalb der Hauptverwaltung.

Generalversammlung.

§ 29.

[1] Alle drei Jahre im August oder September findet eine ordentliche Generalversammlung in Berlin statt, die vom Hauptvorstande einberufen wird.

[2] Die Generalversammlung besteht aus Delegierten, die von den einzelnen Gauen durch Urabstimmung geheim zu wählen sind. Auf je 250 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Zur Berechnung der Mitgliederzahl wird die Zahl der verkauften Beitragsmarken zugrunde gelegt, wobei die letzten vier Quartale als Grundlage dienen. Die sich hieraus ergebende Durchschnittszahl der verkauften Beitragsmarken pro Quartal wird durch 10 geteilt, sodaß demnach auf ein Mitglied 10 Beitragsmarken pro Quartal entfallen. Auf einen Bruchteil von 150 Mitgliedern entfällt ein weiterer Delegierter.

[3] Um auch eine Vertretung der kleineren Verwaltungsstellen zu erzielen, sind innerhalb jedes Gaues besondere Wahlkreise zu bilden. Die Abgrenzung erfolgt durch Verständigung zwischen dem Hauptvorstande und den Gauleitungen.

[4] Auf den Wahlzetteln sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge anzuordnen.

[5] Die Einzelmitglieder üben ihr Wahlrecht je in dem Gau aus, wo sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz haben.

[6] Als Delegierte zur Generalversammlung können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens zwei Jahre gewerkschaftlich organisiert und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstande sind.

§ 30.

An der Generalversammlung nehmen mit beratender Stimme teil: Der Hauptvorstand in seiner Gesamtheit, der Vorsitzende des Ausschusses und die Gauleiter. Diese dürfen ein Delegiertenmandat nicht annehmen.

§ 31.

In besonders dringenden Fällen kann der Hauptvorstand mit dem Ausschuß, nach gutachtlicher Anhörung der Gauvorstände, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschließen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn dies von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beantragt wird. Die Einberufung der Generalversammlung muß innerhalb acht Wochen nach erfolgter Abstimmung geschehen. Die Tagesordnung ist vier Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung im Verbandsorgan bekanntzugeben.

§ 32.

Der Hauptvorstand muß mindestens zehn Wochen vor dem Zusammentritt den Ort und die Zeit der Versammlung den Mitgliedern durch die Zeitung des Verbandes bekanntgeben.

§ 33.

Die Generalversammlung ist die höchste Instanz des Verbandes und hat über alle den Verband betreffenden Angelegenheiten Beschluß zu fassen. Sie wählt sich ihre Leitung selbst.

§ 34.

[1] Jeder Delegierte der Generalversammlung hat nur eine Stimme. In allen Fällen, wenn nicht wenigstens fünf Delegierte Stimmzettel- oder namentliche Abstimmung beantragen, entscheidet der Vorsitzende über den Abstimmungsmodus, den er vorher in unzweifelhafter Weise zu bezeichnen hat. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

[2] Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit das Statut nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

§ 35.

Die Mitglieder der Generalversammlung erhalten aus der Hauptkasse den Ersatz der Fahrgelder III. Wagenklasse, Tagegelder und Lohnentschädigung.

§ 36.

Anträge für die Generalversammlung müssen sechs Wochen vor dem Zusammentritt dem Hauptvorstande

eingesandt werden. Anträge, die später eingehen, kommen nur zur Beratung, wenn zwei Drittel der Delegierten sich dafür entscheiden.

§ 37.

Das Recht, Anträge zu der Generalversammlung zu stellen, hat jedes Mitglied, welches seine Pflichten dem Verband gegenüber erfüllt hat.

§ 38.

Alle Anträge, die auf der Generalversammlung zur Beratung kommen sollen, müssen spätestens vier Wochen vor der betreffenden Versammlung durch die Verbandszeitung veröffentlicht sein.

Kassen- und Rechnungswesen.

§ 39.

Sämtliches Vermögen — sowohl das der Hauptverwaltung, wie auch das der örtlichen Verwaltungen — ist Eigentum der Gesamtorganisation. Die Einnahmen des Verbandes dürfen nur für die Zwecke und Interessen des Verbandes verwendet werden.

§ 40.

Für Verluste, die durch die Schuld eines Vorstandsmitgliedes der Hauptverwaltung, einer Gau- oder Ortsverwaltung entstehen, ist das betreffende Mitglied haftbar.

§ 41.

Verfügbare Kapitalien sind bei einem sicheren Institute zinstragend anzulegen.

§ 42.

Die Revision der Kassen, Bücher, Belege und des Inventars hat in der Regel monatlich, mindestens aber alle Vierteljahre einmal zu erfolgen, und haben die Revisoren bei Unregelmäßigkeiten dem Hauptvorstande schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Revisoren haben dann auf Einladung des Hauptvorstandes in der nächsten Hauptvorstandssitzung zu erscheinen. Die Vierteljahresabrechnung ist von den Revisoren gegenzuzeichnen und alsdann im Verbandsorgane zu veröffentlichen.

§ 43.

[1] Die Ortsverwaltung Groß-Berlin wählt binnen vier Wochen nach stattgehabter Generalversammlung in einer Delegiertenversammlung mittels Stimmzettel und absoluter Mehrheit zwei Revisoren der Hauptkasse auf die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung.

[2] Dritter Revisor ist der Gauleiter des Gaues Berlin, dem auch die Erstattung des Berichts der Revisoren an die Generalversammlung obliegt.

[3] Scheidet ein Revisor während seiner Amtsdauer aus, so hat die Delegiertenversammlung der Ortsverwaltung Groß-Berlin innerhalb vier Wochen eine Ersatzwahl für die Restdauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Die Revisoren müssen im Vorortsbahnbezirk von Berlin ihren Wohnsitz haben.

Organ des Vereins.

§ 44.

[1] Organ des Verbandes ist die „Allgemeine Deutsche Gärtner-Zeitung", die auf Kosten des Vereins herausgegeben und an alle Mitglieder unentgeltlich und frei zugestellt wird. An die Mitglieder von Ortsverwaltungen erfolgt die Zustellung durch die betreffende Verwaltung. Eine etwaige unregelmäßige Zustellung der Zeitung hebt weder die Mitgliedschaft noch irgendeine der aus ihr hervorgegangenen Pflichten der Mitgliedschaft auf.

[2] Die Aufsicht über die Zeitung übt der Hauptvorstand aus.

Auflösung.

§ 45.

[1] Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung mit vier Fünftel Mehrheit beschlossen werden.

[2] Vorhandenes Vermögen muß möglichst im Sinne der Verbandsbestrebungen verwendet werden, und haben die Delegierten demgemäß Entscheid zu treffen.

Streik-Reglement.

§ 1.

Sämtliche Streiks und Lohnbewegungen innerhalb des A. D. G. V. unterliegen der Genehmigung und der Oberleitung des Hauptvorstandes.

§ 2.

Örtliche Verwaltungen, die den Eintritt in eine Lohnbewegung beabsichtigen, haben dies rechtzeitig und mit den ersten Vorbereitungen dem Hauptvorstand zu melden und einen „Lohnbewegungs-Fragebogen" zu verlangen, um durch wahrheitsgemäße Beantwortung desselben dem Vorstand die Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse am Orte zu ermöglichen.

§ 3.

[1] Der Eintritt in eine Lohnbewegung kann durch den Vorstand einer Ortsverwaltung beschlossen werden.

[2] Gesuche um Genehmigung von Lohnbewegungen oder Angriffsstreiks können nur dann berücksichtigt werden, wenn dieselben spätestens drei Monate vorher eingereicht sind.

§ 4.

Der Hauptvorstand hat die Gesuche um Genehmigung von Angriffsstreiks der Gauleitung, dessen Gau die nachsuchende Ortsverwaltung zugeteilt ist, zur Begutachtung zu unterbreiten. Auf Grund dieses Gutachtens entscheidet der Hauptvorstand über Genehmigung oder Ablehnung.

§ 5.

Arbeitseinstellungen, die nicht vorher genehmigt wurden, finden keine Unterstützung.

§ 6.

Gesuche um Genehmigung von Abwehrstreiks, d. h. Streiks, bei denen es sich um Verteidigung der bestehenden Verhältnisse handelt, sind sofort, nachdem die Absicht der Arbeitgeber, die Lage der Kollegen weiter zu verschlechtern, bekannt wurde, an den Hauptvorstand einzureichen.

§ 7.

Diese Gesuche müssen, soweit in der Kürze der Zeit die Feststellung möglich ist, die in den obenbezeichneten Fragebogen geforderten Angaben enthalten; besonders ist anzugeben, in welcher Hinsicht die Unternehmer die bestehenden Verhältnisse verschlechtern wollen, also ob durch Arbeitszeitverlängerung, Lohnkürzung usw.

§ 8.

[1] Bevor die Genehmigung erteilt ist, haben die Kollegen eine durchaus abwartende Stellung einzunehmen, damit nicht, wenn aus zwingenden Gründen die Genehmigung versagt werden muß, ein Zurückgehen erschwert ist.

[2] Der Zeitpunkt, wann die Forderungen den Arbeitgebern unterbreitet werden sollen, wird vom Hauptvorstand bestimmt. Auf keinen Fall darf dies früher geschehen, als bis überhaupt die Lohnbewegung vom Hauptvorstand genehmigt ist.

§ 9.

[1] Bevor ein, auch genehmigter, Streik proklamiert wird, hat die Verwaltung oder Streikleitung alles zu versuchen, um einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen, und erst, wenn diese Versuche vergeblich sind, kann die Proklamierung des Streiks erfolgen.

[2] Ein Streik kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung der örtlichen Verwaltung beschlossen werden.

[3] Die Abstimmung hat geheim durch Stimmzettel zu erfolgen. Vor derselben müssen die Bestimmungen des Streikreglements verlesen werden.

§ 10.

Der Hauptvorstand hat das Recht, in jedem Falle einen Vertreter mit Untersuchung der Verhältnisse, sowie mit dem Versuch eines Ausgleichs zu beauftragen; demselben ist seitens der Ortsverwaltung oder Streikleitung jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

§ 11.

[1] Genehmigte Streiks werden aus der Hauptkasse des Verbandes unterstützt. Die festgesetzte Unterstützung wird nach einer Wartezeit von drei Tagen (ausschließlich Sonntag) vom vierten Tage an gezahlt.

[2] Die zu den neuen Bedingungen arbeitenden Mitglieder haben pro Wochentag einen Extrabeitrag von mindestens 25 Pfg. zu zahlen, der den Ortskassen zufließt.

§ 12.

Alle Gelder zur Unterstützung von Streiks, auch ausländischer und solcher andrer Berufe sind nur an die Hauptverwaltung zu senden.

§ 13.

Um planlosem Vorgehen seitens einzelner Orte zu begegnen und den Hauptvorstand in die Lage zu versetzen, die vorhandenen Mittel zweckmäßig zu verteilen, ist es notwendig, daß alle Unterstützungsgelder, auch für ausländische Streiks und Streiks andrer Berufe, nur an den Hauptvorstand eingesandt werden, da direkte Zusendung an die Streikorte dem Hauptvorstand die Arbeit erschwert, und eine genaue statistische Zusammenstellung unmöglich macht.

§ 14.

Die Streik-Unterstützung beträgt pro Woche:

in Kl. I	(Grundbeitrag	20	Pfg.)	Ledige	4 Mk.,	Verh.	6 Mk.
„ „ II	(„	35	„)	„	7 „	„	9 „
„ „ III	(„	50	„)	„	10 „	„	12 „
„ „ IV	(„	60	„)	„	13 „	„	15 „

§ 15.

[1] Diese Unterstützung kann jedes Mitglied erhalten, das mindestens 13 Wochenbeiträge, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, bezahlt hat.

[2] Mitglieder, deren Mitgliedschaft kürzer ist, erhalten in allen Klassen 2 Mk. pro Woche weniger.

[3] Für jedes Kind unter 14 Jahren wird ein Zuschlag von 1 Mk. pro Woche, bis für höchstens 3 Kinder gezahlt. Weibliche Mitglieder erhalten den Kinderzuschlag nur dann, wenn sie alleinige Ernährerin sind.

[4] Verheirateten Mitgliedern, die dem Verbande mindestens ein Jahr angehören und 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann nach vierwöchentlicher Dauer des Streiks ein Mietszuschuß gewährt werden, über dessen jeweilige Höhe der Hauptvorstand nach Anhörung der Streikleitung entscheidet.

[5] Zu einer Herabsetzung der Unterstützungssätze ist der Hauptvorstand berechtigt, sobald die Kassenverhältnisse dies erfordern.

§ 16.

Bei Aussperrungen gelten dieselben Unterstützungen wie bei Streiks, doch kann mit Zustimmung des Hauptvorstandes die Unterstützung schon vom ersten Tage der Aussperrung an gezahlt werden.

§ 17.

Bei Maßregelungen gelten dieselben Unterstützungssätze wie bei Arbeitslosigkeit. In besonderen Fällen entscheidet der Hauptvorstand.

§ 18.

Bei Zahlung von Ortszuschüssen zur Unterstützung ist die Genehmigung des Hauptvorstandes einzuholen. Sie dürfen höchstens 3 Mk. pro Woche betragen.

§ 19.

Rückständige Beiträge werden von der Streik-Unterstützung in Abzug gebracht.

§ 20.

[1] Zur Erledigung aller Streikangelegenheiten ist sofort nach Beschlußfassung eine Streikleitung zu wählen.

[2] Die Zahl der Mitglieder der Streikleitung beträgt je nach Größe des Orts und Ausdehnung des Lohnkampfes drei bis fünf Mitglieder, bis zu 100 Streikenden drei, bis 200 Streikende vier und darüber fünf Mitglieder.

[3] Als Entschädigung für diese wird die fällige Streikunterstützung und ein Zuschlag von 50 Pfg. pro Tag gezahlt.

[4] Der Vorstand der Ortsverwaltung tritt ohne weiteres in die Streikleitung ein und übernimmt die Leitung.

[5] Falls der Gauleiter oder ein Vertreter des Hauptvorstandes nicht dauernd zur Stelle sein kann, ist ein Streikleiter zu bestimmen, dessen Wahl durch die Gesamtstreikleitung geschieht.

[6] Die gesamten geschäftlichen Arbeiten werden unter die Mitglieder der Streikleitung verteilt. Jedem ist eine bestimmte Funktion zu übertragen, als:

a) Ausstellung der Streikkarten;
b) Führung der Streiklisten nach Anweisung des Hauptvorstandes;
c) Kontrolle und Überwachung der Streikposten;
d) Berichterstattung für Hauptvorstand und Presse, Sammlung von Zeitungsberichten, Aufrufen, Kundgebungen aller Art usw.;
e) Unterstützung des Kassierers bei Auszahlung der Unterstützungen usw. und der damit verbundenen Buchführung.

[7] Die Streikkasse ist getrennt von der Ortskasse zu führen.

[8] Mit der Führung der Streikkasse beauftragt der Hauptvorstand einen besonderen Kassierer.

[9] Während der Dauer eines Streiks ist jede Woche dem Hauptvorstand ein Bericht über den Stand des Streiks mit der Zahl der zu Unterstützenden einzureichen. Die Überweisung von Geldern geschieht nur auf Grund dieses Berichts.

§ 21.

Bei Ausbruch eines Streiks haben die zur Erhaltung von Familienangehörigen nicht verpflichteten Vereinsmitglieder den Ort zu verlassen und alle Streikorte zu meiden. Soweit ihr Verbleiben zur Durchführung der Forderungen und zur Fernhaltung des Zuzuges erforderlich ist, sind Ausnahmen zulässig.

§ 22.

[1] Jeder Streikende ist verpflichtet, sich jeden Tag zweimal zur Kontrolle zu melden und zwar vormittags zwischen 9 bis 11 und nachmittags 3 bis 5 Uhr. Bei entfernt Wohnenden kann die Leitung eine andre Kontrolle festsetzen.

[2] Jeder Streikende ist verpflichtet, an allen Streikversammlungen teilzunehmen und sich der Streikleitung zwecks Kontrolle von Bahnhöfen und Arbeitsstellen zur Verfügung zu stellen.

§ 23.

[1] Die Entscheidungen des Hauptvorstandes sind unter allen Umständen für die betreffenden Verbandsmitglieder bindend.

[2] Wird gegen den Beschluß des Hauptvorstandes in einen Streik eingetreten, so verzichten die betreffenden Mitglieder dadurch auf jegliche Unterstützung.

[3] Streikenden, die sich den Anordnungen des Hauptvorstandes oder der Streikleitung nicht fügen, kann die Unterstützung versagt oder entzogen werden.

[4] Sämtliche statutarische Unterstützungen außer den Ortszuschlägen trägt die Hauptkasse.

§ 24.

[1] Ein Streik wird für beendet erklärt, wenn sich nicht zweidrittel der Abstimmenden für die Fortsetzung desselben erklären.

[2] Bei Abstimmung über Kündigung von Tarifen gilt die Kündigung nur für angenommen, wenn zweidrittel der Abstimmenden sich dafür erklären.

[3] Abstimmungen müssen geheim sein.

§ 25.

An allen Orten, in denen der Ausführung vorstehender Bestimmungen gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, bleibt dem Vorstande die Regelung überlassen.

Unterstützungs-Reglement.

§ 1.

Die Unterstützung wird ausgezahlt als: Arbeitslosen-, Reise-, Kranken-, Umzugs- und Not-Unterstützung, ferner als Sterbegeld. Die Unterstützung ist eine freiwillige seitens des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins und steht keinem Mitgliede ein klagbares Recht auf Unterstützung zu.

§ 2.

Die Anzeige der Arbeitslosigkeit bezw. der Krankheit ist sogleich bei Beginn derselben dem zuständigen Ortsvorstande bezw. dem Hauptvorstande des Verbandes zu erstatten, einerlei, ob das Mitglied die ihm zustehende Unterstützung in Anspruch zu nehmen gedenkt oder nicht.

§ 3.

[1] Höhe und Umfang der Unterstützung ist abhängig von der Höhe und Dauer der gezahlten Beiträge.

[2] Bei Berechnung der Beitragsleistung zählen die verwendeten Arbeitslosenmarken nicht mit.

§ 4.

[1] Bezugsberechtigt für die Unterstützung sind diejenigen Mitglieder, die die Beiträge volle 52 Wochen zurückliegend geleistet haben. Wer länger als vier Wochen mit den Beiträgen im Rückstande bleibt, ohne Stundung nachgesucht zu haben, dem ist die Unterstützung zu verweigern.

[2] Länger als 13 Wochen findet eine Stundung der Beiträge nicht statt. Mitglieder, die länger als 13 Wo-

chen im Rückstande sind, können nur nachzahlen, wenn sie innerhalb der nächsten zwei Monate keinerlei Unterstützung und Rechtsschutz beanspruchen. Es ist in solchen Fällen ein entsprechender Vermerk im Mitgliedsbuch zu machen.

§ 5.

[1] Die Unterstützungen werden nach folgender Ordnung gezahlt:

Klasse I (20 Pfg. Grundbeitrag)

nach	52	Beitragswochen	20	Tage	à 0,40 Mk.	=	8,00 Mk.
„	104	„	30	„	à 0,40 „	=	12,00 „
„	156	„	30	„	à 0,50 „	=	15,00 „
„	208	„	40	„	à 0,50 „	=	20,00 „
„	260	„	40	„	à 0,60 „	=	24,00 „
„	364	„	50	„	à 0,60 „	=	30,00 „

Diese Sätze werden in dieser Klasse nur als Kranken-Unterstützung gezahlt. Gutsgärtner können sie außerdem noch als Umzugs-Unterstützung erhalten.

Klasse II (35 Pfg. Grundbeitrag)

nach	52	Beitragswochen	20	Tage	à 0,80 Mk.	=	16,00 Mk.
„	104	„	30	„	à 0,80 „	=	24,00 „
„	156	„	40	„	à 1,00 „	=	40,00 „
„	208	„	50	„	à 1,00 „	=	50,00 „
„	260	„	50	„	à 1,20 „	=	60,00 „
„	364	„	60	„	à 1,20 „	=	72,00 „

In dieser Klasse werden diese Sätze an weibliche Mitglieder als Kranken-, an männliche Mitglieder als Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung gezahlt.

Klasse III (50 Pfg. Grundbeitrag)

nach	52	Beitragswochen	20	Tage	à 1,00 Mk.	=	20,00 Mk.
„	104	„	30	„	à 1,00 „	=	30,00 „
„	156	„	40	„	à 1,20 „	=	48,00 „
„	208	„	50	„	à 1,20 „	=	60,00 „
„	260	„	50	„	à 1,40 „	=	70,00 „
„	364	„	60	„	à 1,50 „	=	90,00 „

In dieser Klasse werden diese Sätze als Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung gezahlt. Außerdem nach 104 Beitragswochen als Kranken-Unterstützung von pro Woche 3,00 Mk. auf die Dauer von 10 Wochen.

Klasse IV (60 Pfg. Grundbeitrag)

nach	52	Beitragswochen	20	Tage	à 1,20 Mk.	=	24,00 Mk.
„	104	„	30	„	à 1,30 „	=	39,00 „
„	156	„	40	„	à 1,40 „	=	56,00 „
„	208	„	50	„	à 1,40 „	=	70,00 „
„	260	„	50	„	à 1,60 „	=	80,00 „
„	364	„	60	„	à 1,60 „	=	96,00 „
„	520	„	70	„	à 1,80 „	=	126,00 „

Diese Sätze werden als Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung gezahlt. Außerdem die Hälfte dieser Tagessätze nach 52 Beitragswochen als Kranken-Unterstützung.

[2] Die in der Privat- und Stadtgärtnerei beschäftigten Mitglieder erhalten nach einjähriger Beschäftigungsdauer in den genannten Branchen in den Klassen II, III und IV die vollen Tagessätze auch als Kranken-Unterstützung.

§ 6.

[1] Die Unterstützung wird gezahlt vom achten Tage der Erwerbslosigkeit ab.

[2] Tritt ein Mitglied von einer niedrigen in eine höhere Klasse, so werden die bisher gezahlten Beiträge umgerechnet, und zwar so, daß die Summe der bisher geleisteten Grundbeiträge in den Grundbeitrag der höheren Klasse geteilt werden.

[3] Eine Anrechnung findet erst statt, wenn in der höheren Klasse mindestens 13 Wochen gezahlt sind, jedoch müssen bei einem Übertritt in die IV. Klasse erst 26 Wochenbeiträge in dieser geleistet sein, bevor die Sätze dieser Klasse in Anrechnung kommen.

[4] Tritt ein Mitglied von einer höheren in eine niedrigere Klasse, so findet eine Umrechnung der höheren Grundbeiträge für die niedrigere Klasse nicht statt. Es gelten dann die Unterstützungssätze der niedrigeren Klasse nach der Dauer der Mitgliedschaft.

[5] Wer erstmals seine Unterstützung voll bezogen hat, ist berechtigt, nach Ablauf von weiteren 52 bezahlten Wochen wieder 20 Tage zu beziehen zu dem Tagessatz seiner jeweiligen Mitgliedschaft. Beträgt die Wartezeit aber 104 Wochen, so ist er zu 30 Tagen berechtigt und so fortlaufend.

[6] Ist die Summe nicht voll bezogen, so kann sie im Laufe der Bezugsberechtigung nachbezogen werden oder es wird der Rest bei der abermaligen Unterstützungsbeziehung hinzugerechnet. Die sich ergebende Summe darf aber die Summe der Unterstützungsstufe, in der sich der Bezieher nach seiner Mitgliedschaft befindet, nicht übersteigen.

[7] Ist die Unterstützung voll bezogen und tritt der Bezieher nach Vollendung eines neuen Mitgliedsjahres in eine höhere Stufe, so kann die Summe, die hierdurch hinzukommt, bezogen werden.

Reise-Unterstützung.

§ 7.

[1] Will ein Mitglied auf seinen Reisen Unterstützung erheben, so hat es sich, unter Vorlegung seines Mitgliedsbuches, ein gleichzeitig als Legitimation dienendes **Quittungsbuch** ausstellen zu lassen, und wird ihm hierauf die Reise-Unterstützung vom achten Tage an gezahlt.

[2] Bei länger als drei Tage währendem Aufenthalt an demselben Orte hat sich der Inhaber eines Quittungsbuches der vom Tagegeldauszahler angeordneten Arbeitslosenkontrolle zu unterwerfen. Nichtbefolgung zieht den Verlust der Unterstützung nach sich. Die ausgezahlte Unterstützung ist vom Auszahler in das Quittungsbuch einzutragen und vom Empfänger zu quittieren.

Arbeitslosen-Unterstützung.

§ 8.

[1] Die Arbeitslosen-Unterstützung kann nur in Verwaltungsstellen und eventuell in Auszahlstellen, die für diesen Zweck besonders errichtet sind, wo eine Kontrolle der Arbeitslosen möglich ist, ausgezahlt werden.

[2] Der auf die Unterstützung Anspruch Erhebende hat den Eintritt der Arbeitslosigkeit mündlich unter Angabe des Grundes dem Kassierer seiner Verwaltungsstelle mitzuteilen. Letzterer hat die sofortige Eintragung in das Arbeitslosenkontrollbuch zu bewirken. Jeder Unterstützungsbezieher erhält gegen Vorlegung seines Mitgliedsbuches eine Kontrollkarte und muß sich täglich zu einer vom Vorstande der örtlichen Verwaltung zu

bestimmenden Zeit und Ort zur Kontrolle melden. Versäumt er diese Pflicht, so wird ihm für jeden nicht gemeldeten Tag keine Unterstützung gezahlt. Wer sich sechs Tage hintereinander nicht zur Kontrolle meldet, wird aus der Liste der Arbeitslosen gestrichen. Befreiung von der Kontrolle kann nur in Ausnahmefällen vom Vorstande gestattet werden; doch hat dieser dann für anderweitige sichere Kontrolle zu sorgen.

[3] Erhält ein Unterstützungsempfänger tageweise Beschäftigung gegen Entgelt, so wird für die betreffenden Tage keine Unterstützung gezahlt. Dauert in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober die Arbeit mindestens sechs Tage, so tritt wieder die siebentägige Wartezeit ein. In der Zeit vom 1. November bis 28. Februar jedoch erst wieder dann, wenn die Arbeit mindestens zwölf Tage dauerte.

[4] Das Verschweigen von auch nur tageweiser Beschäftigung zieht den Verlust der jeweiligen Unterstützung für die jeweilige Arbeitslosigkeit nach sich, und kann, wenn betrügerische Absichten erwiesen werden, auf Beschluß der Mitgliederversammlung oder der Hauptverwaltung eine nochmalige 52 wöchentliche Wartezeit nach sich ziehen. Ebenso kann einem Mitgliede die Unterstützung entzogen werden, wenn es sich ohne triftigen Grund weigert, ihm im Beruf nachgewiesene Arbeit, die mit dem tarifmäßigen oder allgemein üblichen Lohn bezahlt wird, anzunehmen.

[5] Die Kontrolle über die Arbeitslosigkeit muß vom ersten Tage an durchgeführt werden. Auch die sieben Tage der Wartezeit müssen kontrolliert und in der Karte vermerkt werden. Für jeden nicht gemeldeten Tag, auch der Wartezeit, wird die Unterstützung um einen Tag hinausgeschoben.

[6] Arbeitslosigkeit ohne Kontrolle wird nicht berechnet. Als erster Wartetag gilt der Tag der Meldung der Arbeitslosigkeit beim Vorstand.

[7] Tritt ein Unterstützungsbezieher in Arbeit, so hat er dies sofort, mündlich oder schriftlich, dem Auszahler zu melden. Ist eine Woche (sieben Tage) nach Wiederaufnahme der Arbeit die laut Kontrollkarte noch zu zahlende Unterstützung nicht erhoben, so ist der Anspruch darauf erloschen.

§ 9.

[1] Nach Auszahlung der letzten Unterstützung wird die Gesamtsumme der bezogenen Unterstützung im Mitgliedsbuche vermerkt.

[2] Die Unterstützungsauszahler dürfen keinem Mitgliede Unterstützung auszahlen, das sich nicht ordnungsgemäß gemeldet hat, oder das sich nicht im Besitze einer Arbeitslosenkontrollkarte oder eines Reisequittungsbuches befindet. Rückständige Beiträge werden von der Unterstützung in Abzug gebracht.

[3] Die Auszahler haben ferner genau darauf zu achten, daß kein Mitglied mehr Unterstützung erhält, als es statutengemäß zu beanspruchen hat resp. auf der Arbeitslosenkarte oder dem Reisequittungsbuch vermerkt ist.

[4] Bei Reise-Unterstützung darf höchstens für fünf zurückliegende Tage auf einmal ausgezahlt werden. Ein Vorauszahlen darf nicht stattfinden.

[5] Die zur Auszahlung der Unterstützungen notwendigen Gelder werden den Kassen der Zweigvereine entnommen, und müssen die Belege (Quittungen) bei der nächsten Vierteljahresabrechnung mit eingesandt werden. Reichen die am Orte vorhandenen Gelder zur Auszahlung der Unterstützung nicht aus, so ist unverzüglich um Zuschuß aus der Hauptkasse zu ersuchen.

Kranken-Unterstützung.

§ 10.

[1] Jedes auf Unterstützung Anspruch erhebende Mitglied hat den Eintritt seiner mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit dem Kassierer seiner Verwaltungsstelle (Einzelmitglieder dem Hauptkassierer) mitzuteilen.

[2] Jeder Unterstützungsbezieher erhält gegen Vorlegung resp. Einsendung seines Mitgliedsbuches eine Kontrollkarte und muß sich der von der Ortsverwaltung auszuübenden oder von der Hauptverwaltung angeordneten Kontrolle unterwerfen und den damit Beauftragten jede gewünschte Auskunft erteilen.

[3] Die Kontrolle erstreckt sich auch auf die sieben Tage der Wartezeit; unwahre Angaben ziehen den Verlust der Unterstützung nach sich.

[4] Bei allen Meldungen und Auszahlungen ist der von der Krankenkasse ausgestellte und vom Arzt unterschriebene Krankenschein vorzulegen.

Umzugs-Unterstützung.

§ 11.

Verheiratete Mitglieder können nach 104 wöchentlicher Beitragsleistung eine Umzugs-Unterstützung beziehen und zwar bei einer Entfernung von mindestens 20 km die Hälfte und bei einer solchen von mindestens 50 km Zweidrittel der ihnen laut § 5 des Unterstützungs-Reglements noch zustehenden Unterstützungssumme.

Not-Unterstützung.

§ 12.

[1] In besonderen Notfällen kann an Mitglieder, die 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, eine Not-Unterstützung gewährt werden.

[2] Derartigen Unterstützungsgesuchen ist seitens der Ortsverwaltung eine Schilderung des Notfalles und der Verhältnisse des Nachsuchenden, sowie ein Antrag bezüglich der Höhe der Unterstützung beizufügen. Die Höhe der Unterstützung bestimmt der Hauptvorstand.

Sterbegeld.

§ 13.

Ein Sterbegeld wird gezahlt in den Klassen I, II und III:

nach fünfjähriger	Mitgliedschaft	50 Mk.
„ acht „	„	75 „
„ zehn „	„	100 „
in Klasse IV:		
nach dreijähriger	Mitgliedschaft	30 Mk.
„ fünf „	„	60 „
„ sieben „	„	90 „
„ zehn „	„	120 „

Beim Todesfall der Ehefrau wird die Hälfte der betreffenden Summen gezahlt.

Schlußbestimmungen.

§ 14.

[1] Sämtliche gezahlten Unterstützungen, mit Ausnahme der Streik- und Maßregelungs-Unterstützung, sowie des Sterbegeldes, werden gegeneinander aufgerechnet.

[2] Die Auszahlung der Unterstützungen darf nur gegen Unterschrift des Empfängers erfolgen.

§ 15.

[1] Als Beschwerdekommission fungiert der Ausschuß.

[2] In Verbindung mit diesem ist der Hauptvorstand zu notwendigen Änderungen vorstehenden Reglements berechtigt.

[3] Örtliche Zuschüsse zu diesen Unterstützungen dürfen nur mit Genehmigung des Hauptvorstandes eingeführt und ausgezahlt werden.

Geschäftsordnung

für die

örtlichen Verwaltungsstellen.

Die örtliche Verwaltung.

[1] Die Ortsverwaltungen haben den § 14 des Statuts zu beachten.

[2] Beschlüsse, Satzungen usw. der Verwaltungsstellen dürfen dem Statut nicht zuwiderlaufen.

[3] Der Vorstand wird alljährlich im Monat Juli oder August neugewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Bei der Wahl entscheidet einfache Majorität. Nachwahlen können in jeder Versammlung bewirkt werden.

[4] Die nähere Organisation der Ortsverwaltungen bleibt im einzelnen diesen selbst überlassen unter Berücksichtigung der dort herrschenden Verhältnisse, wobei jedoch der Grundsatz einer möglichst straffen Zentralisation nicht aus dem Auge gelassen werden darf.

[5] Verwaltungsstellen, die infolge großer Ausdehnung ihres Wirkungskreises einheitliche Mitgliederversammlungen nicht abhalten können, teilen ihr Gebiet in Bezirke, die eigne Mitgliederversammlungen abhalten.

[6] Nach Bedarf, in der Regel alle Vierteljahre, findet eine Hauptversammlung für die ganze Verwaltungsstelle statt.

[7] Sind Verwaltungsstellen so weit verzweigt, daß eine gleichmäßige Vertretung der Mitglieder aller Bezirke in der Hauptversammlung nicht möglich ist, so kann mit Zustimmung des Hauptvorstandes das Vertretersystem eingeführt werden. Alle Obliegenheiten der

Hauptversammlung, wie Wahlen des Vorstandes der Ortsverwaltung, Kartelldelegierter, Ausschußmitglieder, Revisoren und Erledigung von Anträgen usw., gehen dann auf die Vertreterversammlung (Delegiertenversammlung) über. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind in gleicher Weise bindend wie Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

[8] Größere Verwaltungsstellen können nach Beratung und mit Zustimmung des Gauleiters für einzelne Branchen Sektionen einrichten. Sektionsversammlungen haben sich nur mit ihren Branchenangelegenheiten zu befassen.

[9] Die Beschlüsse der Bezirks- und der Sektionsversammlungen unterliegen der Genehmigung des Ortsverwaltungsvorstandes.

Der Bevollmächtigte.

Der Ortsvorstand ernennt aus seiner Mitte einen Bevollmächtigten, dessen Aufgabe es ist, den Verkehr mit der Haupt- und Gauverwaltung zu erledigen. Er hat den gesamten Schriftwechsel zu führen, die notwendigen Materialbestellungen zu machen, sowie auch die vierteljährlichen Abrechnungen, die monatlichen Teilzahlungen und sonstige Geldsendungen einzusenden. Die Quartalsabrechnungen mit der Geldsendung sind bis zum 15. des folgenden Monats an die Hauptverwaltung einzusenden.

Der Vorsitzende.

[1] Der erste Vorsitzende einer Verwaltungsstelle ist aktiver Vertreter des ersten Vorsitzenden des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins und übt in seinem engeren Kreise die Funktionen aus wie dieser. Er hat die Versammlungen zu leiten, für die pünktliche Befolgung aller vom Hauptvorstande erlassenen Anordnungen zu sorgen und bei Kassenrevisionen zugegen zu sein.

[2] Ferner hat der Vorsitzende ein Verzeichnis sämtlicher auf Grund des Statuts Ausgeschlossenen anzulegen und fortlaufend weiterzuführen.

[3] Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden tritt der zweite Vorsitzende als Stellvertreter in die Rechte des ersteren ein und übt dessen Funktionen aus. In Sitzungen und Versammlungen führt der zweite Vorsitzende die Rednerliste.

Der Kassierer.

[1] Der Kassierer hat alle Kassenangelegenheiten zu besorgen. Er hat die Eintrittsgelder und Beiträge in Empfang zu nehmen und durch Einkleben der Marken zu quittieren; die eingeklebten Marken sind durch Abstempeln zu entwerten. Die Eintragung der gezahlten Beiträge und Extrasteuern in die Beitragsliste hat in der Weise zu erfolgen, daß die Zahl der gezahlten Beiträge in die Rubrik für den Monat eingetragen wird, in dem sie bezahlt werden. Für jedes Quartal sind 13 Wochenbeiträge zu erheben. Von jedem eintretenden Mitgliede sind 50 Pfg. (für männliche) bezw. 25 Pfg. (für weibliche) Eintrittsgeld und mindestens ein wöchentlicher Beitrag vor Aushändigung der Mitgliedskarte zu erheben. Der Kassierer hat alle vom Vorstande festgesetzten Unterstützungen nach Maßgabe der hierfür gültigen Reglements auszuzahlen. Die von der Hauptverwaltung erhaltenen Quittungsmarken, Mitgliedsbücher und sonstigen Wertobjekte sind genau zu buchen und sorgfältig aufzubewahren. Auch ist der Kassierer für die sichere Aufbewahrung der Verbandsgelder verantwortlich. Alle flüssigen, nicht am Orte unbedingt nötigen Gelder sind monatlich als Teilzahlung an die Hauptkasse einzusenden. Die vereinnahmten und verausgabten Gelder sind mit Angabe des Datums genau zu buchen.

[2] Mit Schluß eines jeden Quartals ist der Kassierer verpflichtet, eine Abrechnung (wozu die Formulare vom Hauptvorstande geliefert werden), genau mit den Büchern übereinstimmend, anzustellen und, nachdem sie von den Revisoren geprüft, vom Vorsitzenden und den Revisoren unterzeichnet ist, für die Einsendung derselben, sowie der betreffenden Gelder an die Hauptverwaltung bis spätestens zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli, 15. Oktober Sorge zu tragen. Für jede Ausgabe sind entsprechende Belege beizubringen. Ausgaben, die nicht mit Quittungen belegt sind, werden von der Hauptverwaltung nicht anerkannt.

[3] Den Bezirks- und Unterkassierern hat der Kassierer nur eine entsprechende Anzahl von Marken zu verabfolgen. Es ist eine möglichst kurze Abrechnungsfrist (2 bis 3 Wochen) innezuhalten, und die Anzahl der

Marken je nach der Zahl der zu kassierenden Mitglieder auszugeben. Es dürfen stets nicht mehr Marken ausgegeben werden, als abgerechnet werden, ausgenommen, daß die Zahl der zu kassierenden Mitglieder eine größere geworden ist.

[4] Entstehen infolge Nichtbefolgung dieser Bestimmungen Geld- oder Markenverluste, so wird dafür der Kassierer haftbar gemacht.

Der Schriftführer.

Der Schriftführer führt in den Mitgliederversammlungen, Vorstands- und andern Sitzungen der Ortsverwaltung das Protokoll, das in ein Protokollbuch einzutragen und in der nächsten Mitgliederversammlung oder Sitzung vorzulesen ist. Finden keine Einwendungen dagegen statt, so wird dasselbe vom Vorsitzenden für gültig erklärt und unterzeichnet. Der Schriftführer hat auch in der Erledigung des notwendigen Schriftwechsels den Bevollmächtigten zu unterstützen.

Die Revisoren.

[1] Die Revisoren sind verpflichtet, am Schlusse jedes Quartals eine Kassenrevision vorzunehmen und die Kassenführung einer genauen Prüfung zu unterziehen, sowie Sorge zu tragen, daß die Abrechnung für die Hauptkasse rechtzeitig, genau und richtig aufgestellt wird. Nachdem sie sich von der Richtigkeit der Abrechnung überzeugt, haben sie dieselbe zu unterzeichnen. Über den Befund der Kasse und Bücher haben sie in der nächsten Mitgliederversammlung mündlichen Bericht zu erstatten.

[2] Die Revisoren sind berechtigt, zu jeder Zeit unvermutet eine Revision der Kasse, Bücher, Belege und Markenbestände vorzunehmen.

[3] Die Gauleiter sind ebenfalls verpflichtet, in den ihnen unterstellten Verwaltungsstellen bei ihrer Anwesenheit Revisionen vorzunehmen.

Kontrolleure.

Die Kontrolleure haben in jeder Versammlung die Mitgliedsbücher und -Karten der Mitglieder zu prüfen. Mitglieder, die, ohne Stundung erhalten zu haben, länger als zwei Monate mit ihren Wochenbeiträgen im Rück-

stande sind, haben keinen Zutritt oder müssen ihre Beiträge sofort beim Kassierer entrichten.

Hilfskassierer und Vertrauensmänner.

[1] In größeren Verwaltungsstellen sind, um ein pünktlicheres Einkassieren der Beiträge zu ermöglichen, Hilfskassierer zu wählen. Diese haben auch die Pflicht, die Zeitung auszuteilen und Anmeldungen zum Verband entgegenzunehmen.

[2] Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Hilfskassierer in Ausführung ihres Amtes nach Kräften zu unterstützen und denselben Wohnungsveränderungen sofort zu melden.

[3] In Betrieben, in denen eine größere Anzahl Kollegen tätig ist, kann der örtliche Vorstand Vertrauensmänner ernennen. Diese haben die Pflicht, unter den Kollegen zu agitieren und genau darauf zu achten, daß alle im Geschäft tätigen Mitglieder ihren Verpflichtungen der Organisation gegenüber nachkommen. Auch haben dieselben etwaige Beschwerden über Mißstände im Geschäft entgegenzunehmen und dem Vorstand zu übermitteln.

Verkehrslokale und Herbergen.

[1] Pflicht einer jeden Ortsverwaltung ist es, für die durchreisenden Kollegen ein billiges und anständiges Unterkommen zu suchen, und sind zu diesem Zwecke mit den Wirten Vereinbarungen zu treffen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, in dem Verkehrslokal nach Möglichkeit zu verkehren und mit den fremden Kollegen Fühlung zu suchen.

[2] Wo die Arbeiterschaft eigne Gewerkschaftshäuser hat, sind möglichst diese als Herberge zu benutzen.

Arbeitsnachweis.

[1] In größeren Verwaltungsstellen kann mit Zustimmung der Gauleitung ein Arbeitsnachweis eingerichtet werden. Durch denselben soll den Vereinsmitgliedern unentgeltlich Arbeit vermittelt werden. Die Einrichtung und Leitung des Arbeitsnachweises bleibt jeder Verwaltungsstelle selbst überlassen. Es ist eine besondere „Ordnung" für den Arbeitsnachweis aufzustellen und diese sichtbar in dem betreffenden Raume auszuhängen.

[2] Die Mitglieder haben die Pflicht, an Orten, wo sich ein Arbeitsnachweis befindet, nur diesen zu benutzen, und das Umschauen zu unterlassen. Bei Annahme der nachgewiesenen Arbeit ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Arbeitsnachweis davon Kenntnis zu geben. Die Bestimmungen der Arbeitsnachweisordnung sind zu befolgen. Dagegen verstoßenden Mitgliedern kann auf eine bestimmte Zeit das Recht auf Arbeitsvermittlung entzogen werden.

Versammlungen.

Die Leitung der Geschäfte in den Versammlungen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Im allgemeinen gilt folgendes:

1. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an jeder Versammlung teilzunehmen oder einen Vertreter zu bestellen.

2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung stehen dem Leiter folgende Mittel zur Verfügung: 1. Verweisung zur Sache, 2. Ordnungsruf, 3. Wortentziehung, 4. Schließung der Versammlung.

3. Verweisung zur Sache erfolgt, wenn ein Redner auf Gebiete übergreift, die in keiner Verbindung mit der zur Verhandlung stehenden Sache stehen.

4. Der Ordnungsruf hat zu erfolgen, wenn ein Redner oder ein Zwischenrufer beleidigende Ausdrücke gebraucht.

5. Nach dreimaligem Ordnungsruf ist dem Betreffenden das Wort während der Dauer der in Verhandlung stehenden Angelegenheit zu entziehen.

6. Die Schließung der Versammlung hat durch den Vorsitzenden zu erfolgen, wenn es ihm nicht gelingt, entstehende Unruhe durch die andern Mittel zu beseitigen.

7. Alle Anträge und Resolutionen, mit Ausnahme der Unteranträge und solcher, die als dringlich erklärt werden, sind schriftlich einzureichen und auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen. Die Dringlichkeit eines Antrages entscheidet die Versammlung.

8. Bei Abstimmungen über mehrere Anträge zu dem gleichen Gegenstand wird stets über den weitgehendsten zuerst abgestimmt.

9. Wird Änderung der Tages
Tagesordnung oder Schluß der Deb
entscheidet hierüber einfache Majorität.
Schluß zur Debatte sind zur Diskussion zu s
wird jedoch nur einem dafür und einem dagege
chenden das Wort erteilt. Dem Antragsteller ist zu
in Frage stehenden Sache stets das Schlußwort zu gestatten.

10. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben, mit Ausnahme der Vorstandswahl oder wenn die Abstimmung durch Stimmzettel beantragt wird.

11. Bei Vornahme der Abstimmung durch Stimmzettel hat die Auszählung der Versammlung zu erfolgen und ist das Resultat der Abstimmung, sowie die Zahl der abgegebenen Stimmen der Versammlung bekanntzugeben.

12. Persönliche Bemerkungen erfolgen nach Schluß der Diskussion.

13. Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung" ist außer der sonst streng einzuhaltenden Reihenfolge stattzugeben, jedoch erst, nachdem der grade sprechende Redner geendet hat. Ist vor der Wortmeldung bereits einem Redner das Wort erteilt, so ist auch erst nach diesem das Wort zur Geschäftsordnung zu erteilen.

Allgemeines.

[1] Mitglieder, die aus andern Ursachen als wegen rückständiger Beiträge ausgeschlossen sind, können nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes wieder aufgenommen werden.

[2] Werden volle Mitgliedsbücher gegen neue umgetauscht, so ist streng darauf zu achten, daß das Mitglied seine alte Buchnummer wieder erhält. Jede Änderung an einer Buchnummer ist streng untersagt. Einzelmitglieder der Hauptverwaltung haben die Buchnummer bei Einsendung von Beiträgen stets anzugeben.

[3] Ersatzbücher und Überschreibungen dürfen nur durch die Hauptverwaltung ausgestellt werden.

[4] Alle Beschlüsse der örtlichen Verwaltungen sind, wenn sie nicht gegen das Statut oder gegen die Beschlüsse der Generalversammlung verstoßen, für die Mitglieder bindend.

...rzeichnis.

	Seite
...itz und Umfang	2
... des Verbandes	2
Mitgliedschaft	3
Beitrag	4
Ende der Mitgliedschaft	6
Leihbibliothek	7
Rechtsschutz	8
Unterstützungen	8
Arbeitsnachweis	9
Örtliche Verwaltungen	9
Gauverwaltungen	12
Hauptvorstand	13
Ausschuß	14
Generalversammlung	15
Kassen- und Rechnungswesen	17
Organ des Vereins	18
Auflösung	18
Streik-Reglement	19
Streik-Unterstützung	21
Unterstützungs-Reglement	25
Reise-Unterstützung	28
Arbeitslosen-Unterstützung	28
Kranken-Unterstützung	30
Umzugs-Unterstützung	31
Not-Unterstützung	31
Sterbegeld	31
Schlußbestimmungen	32
Geschäftsordnung für die örtlichen Verwaltungen	33
Der Bevollmächtigte	34
Der Vorsitzende	34
Der Kassierer	35
Der Schriftführer	36
Die Revisoren	36
Die Kontrolleure	36
Hilfskassierer und Vertrauensmänner	37
Verkehrslokale und Herbergen	37
Arbeitsnachweis	37
Versammlungen	38
Allgemeines	39